



## 1. Angebotsgrundlagen

- 1.1 Massgebend für die Lieferungen und die Ausführung von Montagearbeiten durch die Bossart + Kuhn AG (nachfolgend „B+K“ sind:
- Angebot der B+K
  - Pläne und technische Angaben des Bestellers
  - die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“)
  - für Elektroinstallationsarbeiten kann schriftlich die Geltung der nachfolgend aufgeführten Bestimmungen vereinbart werden. Sie werden nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der B+K Vertragsbestandteil.
    - SIA-Norm Nr. 118 (Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten)
    - SIA-Norm Nr. 137 (Elektrische Anlagen)
    - SIA-Norm Nr. 108 (Ordnung für Arbeiten und Honorare der Maschinen- und Elektroingenieure sowie verwandter Berufe)
- 1.2 Anlagebeschriebe, Entwürfe, Modelle, Zeichnungen und Berechnungen sind Eigentum der B+K und dürfen ohne schriftliche Genehmigung weder vervielfältigt noch Drittpersonen zugänglich gemacht werden.

## 2. Preise

- 2.1 Die Preise verstehen sich in Schweizer Währung exkl. MWSt.  
2.2 Die Preise für Lieferungen verstehen sich unverpackt ab Werkstätte oder Lager.  
2.3 Die Preise für Montagearbeiten verstehen sich inkl. Arbeitslöhne und Lieferung der notwendigen Materialien bis zur Verwendungsstelle im Bau.  
2.4 Allfällige Versetzungsschwierigkeiten (Reise, Verpflegung und Unterkunft) werden zusätzlich verrechnet.

## 3. Arbeitsbedingungen

- 3.1 Der Stand der Bauarbeiten muss für die Montage ein ungehindertes, zweckentsprechendes Arbeiten ermöglichen.  
3.2 Baustrom, Wasser, Gerüste, Lift- und Kranbenützung gehen zu Lasten des Bauherrn.  
3.3 Der B+K ist durch die Bauleitung in gegenseitiger Absprache ein abschliessbarer, trockener und gut beleuchteter Lager- und Arbeitsraum mit Netzsteckdose sowie guten Zubringermöglichkeiten kostenlos zur Verfügung zu stellen.  
3.4 Nach Vollendung ihrer Arbeiten hat die B+K diesen Raum zu räumen.  
3.5 Muss die B+K vor Vollendung ihrer Arbeiten ohne ihr Verschulden auf Anordnung der Bauleitung in einen anderen Raum umziehen, kann sie für die ihr dadurch entstehenden Kosten Rechnung stellen.

## 4. Zuschläge

- 4.1 Auf Wunsch des Bestellers geleistete Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit wird inkl. Gebühren nach den jeweils gültigen Ansätzen des örtlichen Elektroinstallationsgewerbes zusätzlich in Rechnung gestellt.  
4.2 Erschwerende Umstände, die beim Einreichen des Angebotes nicht im Voraus ersehen werden konnten, sind bei Erkennen dem Besteller sofort schriftlich mitzuteilen; der entsprechende Mehraufwand wird zusätzlich in Rechnung gestellt.  
4.3 Allfällige Mehrkosten, verursacht durch lokale Feiertage sowie durch bauseits veranlasste, nicht vorhergesehene Unterbrechungen der Arbeiten werden für Reisezeit, Reisekosten, Displacements sowie ausfallende Arbeitszeit in Rechnung gestellt.  
4.4 Beim vom Besteller direkt beschafften Apparaten werden die Kosten für Auspacken, Transport, Montage, und Anschluss in

Rechnung gestellt. Die durch diese Direktlieferungen anfallenden Kosten und Risiken gehen zu Lasten des Bestellers.

## 5. Versand und Verpackung

- 5.1 Bei Lieferung:
- erfolgt der Versand auf Rechnung und Gefahr des Bestellers;
  - wird die Verpackung zum Selbstkostenpreis berechnet; wird sie ausnahmsweise als Eigentum der B+K bezeichnet, so ist sie frachtfrei zurückzusenden;
  - sind eventuelle Verluste oder Schäden vom Besteller bahnamtlich feststellen zu lassen, resp. bei Autotransporten auf den Lieferscheinen zu vermerken und überdies der B+K sofort zu melden.
- 5.2 Bei Montagearbeiten bleiben Restmaterialien Eigentum der B+K.

## 6. Regiearbeiten

- 6.1 Sofern bei Ausführung der Arbeiten in Regie oder vom Besteller angeordneten Regiearbeiten nichts anderes vereinbart wird, werden jeweils die am Sitz der B+K oder der jeweiligen Zweigniederlassung gültigen Ansätze des Elektroinstallationsgewerbes in Rechnung gestellt und verstehen sich rein netto ohne Skonto.  
6.2 Die Reisezeit wird als normale Arbeitszeit ohne Überzeitzuschlag verrechnet.  
6.3 Material- und Apparatepreise gelten ab Lager. Transportkosten werden separat in Rechnung gestellt.  
6.4 Zuschläge für Spezialwerkzeuge, wie z. B. Schlagbohrmaschine, Mauerfräse, Elektrohammer, Schweissanlage, Fahrleitern und Fahrgerüste, werden pro Betriebsstunde berechnet.  
6.5 Die technische Bearbeitung wird nach Aufwand verrechnet. Die Kosten von Vervielfältigungen, Umdrucken, Plankopien und anderen Reproduktionen sowie die Kosten von Mustern, welche der Besteller verlangt, sind besonders zu vergüten.

## 7. Termine

- 7.1 Die Einhaltung der vereinbarten Ausführungstermine setzt rechtzeitige Abklärung und Übergabe aller technischen Ausführungsunterlagen, Einhaltung von Lieferfristen durch die Unterlieferanten und rechtzeitige Fertigstellung der bauseitigen Vor- und Nebenarbeiten voraus.  
7.2 Unvorhergesehene Verzögerungen infolge höherer Gewalt, wie z. B. Streik, Mobilmachung, Krieg, Transportstörungen, sind vorbehalten.  
7.3 Es steht der B+K frei, die Zahl und den zeitlichen Einsatz ihrer Arbeitnehmer zu bestimmen, sofern dadurch der Fertigstellungstermin nicht in Frage gestellt wird.  
7.4 Eine begründete, unverschuldete Überschreitung der Lieferzeit gibt dem Besteller kein Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

## 8. Zahlungsbedingungen

- 8.1 Die Zahlungsbedingungen sind nach Übereinkunft zu regeln.  
8.2 Sofern nichts anderes vereinbart, gelten:
  - für Elektroinstallationen à conto-Zahlungen nach Arbeitsfortschritt;
  - bei reinen Lieferungen 30 Tage netto ab Lieferung
  - bei Network Services: 30% bei Auftragserteilung, 60% bei Auslieferung der Hard- und Software, 10% bei Abnahme oder wenn keine stattfindet, bei Abschluss der Arbeiten.
- 8.3 Sofern nichts anders vereinbart, sind alle Rechnungen innert 30 Tagen ohne Abzüge zur Zahlung fällig.



## 9. Gewährleistung bei Elektroinstallationen

- 9.1 Für von der B+K ausgeführte Lieferungen, Installationen und Montagen hat der Besteller gemäss den einschlägigen Rechtsgrundlagen das Werk zu prüfen und der B+K allfällige Mängel innert 7 Tagen nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Versäumt er dies, so sind seine gesetzlichen Mängelrechte verwirkt und das Werk gilt als genehmigt. Vorbehalten bleiben verdeckte Mängel.  
Liegen Mängel vor, so kann die B+K diese nach eigenem Ermessen durch Nachbesserung und/oder Ersatz durch mangelfreie Ware gleicher Art bzw. Teilen davon beheben. Die B+K kann statt der Nachbesserung und/oder der Ersatzvornahme auch den Werkpreis mindern. Der Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen.
- 9.2 Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatz, werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.3 Für gelieferte Fremdfabrikate tritt die Garantie der Herstellerfirmen an die Stelle der Gewährleistung der B+K. Die B+K leistet keine eigene Gewähr für Fremdfabrikate.
- 9.4 Für bauseitige Lieferungen wird jede Haftung abgelehnt.
- 9.5 Bei unsachgemässer Behandlung der Anlagenteile oder bei Einwirkung durch Drittpersonen erlischt die Garantie.

## 10. Gewährung bei Network Services

- 10.1 Bei der Lieferung von Hardware tritt die Garantie der Herstellerfirmen an die Stelle der Gewährleistung der B+K. Die B+K leistet keine eigene Gewähr. Insbesondere trägt der Besteller die Kosten für die Dienstleistungen der B+K im Zusammenhang mit Reparatur oder Ersatz von Hardware oder Teilen davon (Neukonfiguration, Überspielen von Daten etc.).
- 10.2 Bei der Lieferung von Standardsoftware entsteht die Lizenzbeziehung direkt zwischen dem Besteller und dem Lizenzgeber, auch wenn die B+K die Lizenzgebühr fakturiert. Es gelten die Bestimmungen des Lizenzvertrages des Lizenzgebers. Die Gewährleistung des Lizenzgebers tritt an die Stelle einer Gewährleistung der B+K. Diese leistet keine eigene Gewähr für gelieferte Standardsoftware.
- 10.3 Für die erbrachten Arbeiten der B+K leistet diese Gewähr für fachgerechte Ausführung. Zeigen sich Mängel bei der Ausführung von Arbeiten, so verpflichtet sich die B+K, auf schriftliche Rüge hin die notwendigen Verbesserungsarbeiten auszuführen. Die Gewährleistungsfrist dauert 12 Monate ab Abnahme der entsprechenden Arbeiten, wenn eine solche nicht erfolgt, ab Abschluss der Arbeiten.

## 11. Haftung

- 11.1 Die B+K haftet für Schäden, die als Folge einer Schlechterfüllung (Nichterfüllung, Verzug, mangelhafte Erfüllung) entstehen, sofern ihr der Besteller Absicht oder grobe Fahrlässigkeit nachweisen kann.
- 11.2 Die B+K haftet nicht für indirekte Schäden oder Verzugsfolgen, sowie Folgeschäden oder Verluste wie z.B. Ausfall von Erträgen, Nutzungsausfall, Energieausfall, Kapitalkosten, Kosten für Ersatzbeschaffung, entgangener Gewinn.
- 11.3 Bei nicht von der B+K konzipierten Anlagen, Schemas und Zeichnungen übernimmt diese für das richtige Funktionieren weder Haftung noch Garantie.
- 11.4 Sind bei einer Installation Kernbohrungen, Durchbrüche, Befestigungspunkte, Schlitzten oder Spitzarbeiten notwendig, so hat der Besteller der B+K die notwendigen aktuellen Pläne bzw. Informationen über bestehende verdeckte Leitungen und vorhandene UP-Installationen zu geben. Die Informationen müssen schriftlich erfolgen. Für Schäden oder Folgeschäden, welche infolge fehlenden oder falschen Angaben entstehen, übernimmt die B+K keine Haftung.

- 11.5 Ist im Gebäude Asbest in irgendwelcher Form vorhanden, ist es Aufgabe des Bestellers, die B+K schriftlich darauf hinzuweisen. Mehrkosten für die fachgerechte Entsorgung gehen zu Lasten des Bestellers. Für Probleme, welche im Zusammenhang mit Asbeststoffen entstehen, kann die B+K nicht haftbar gemacht werden.
- 11.6 Bei Network Services obliegt die Datensicherung dem Besteller. Die B+K lehnt jegliche Haftung für verlorene oder zerstörte Daten und die Kosten der Wiederbeschaffung ab.

## 12. Eigentumsvorbehalt, Verrechnung

- 12.1 Geliefertes Material, Apparate und Hardware bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der B+K. Diese ist berechtigt, die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes ohne Mitwirkung des Bestellers im zuständigen Register vornehmen zu lassen.
- 12.2 Bei Montagen bleibt sämtliches ausgelieferte und noch nicht montierte Material bis zur Erfüllung des Werkvertrages Eigentum der B+K mit vollem Verfügungsrecht.
- 12.3 Die Verrechnung mit Gegenforderungen durch den Besteller oder die Geltendmachung des Retentionsrechtes durch den Besteller wird in allen Fällen ausgeschlossen.

## 13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Diese AGB sind integrierender Bestandteil des Angebots.
- 13.2 Anders lautende Vereinbarungen haben nur in schriftlicher Form Gültigkeit.
- 13.3 Salvatorische Klausel  
Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser AGB als ungültig, unwirksam oder unerfüllbar erweisen, so soll dadurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Erfüllbarkeit der übrigen Teile der AGB nicht beeinträchtigt werden. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, den ungültigen, unwirksamen oder unerfüllbaren Teil der AGB durch eine gültige, wirksame und erfüllbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der Bestimmung am nächsten kommt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.
- 13.4 Änderung der AGB  
Die B+K behält sich vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Änderungen oder Ergänzungen der AGB werden dem Besteller bekanntgegeben. Diese werden zum Vertragsbestandteil, wenn der Besteller nicht innert 30 Tagen seit Bekanntgabe schriftlich Widerspruch erhebt.

## 14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 14.1 Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbaren die Parteien die Zuständigkeiten des ordentlichen Richters am Sitz der B+K.
- 14.2 Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

**Mit der Auftragserteilung bestätigt der Besteller ausdrücklich, dass er die Bestimmungen gelesen und akzeptiert hat.**